Verpflichtung bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen  
§ 6 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1),  
§ 8 Arbeitsschutzgesetz, § 13 Betriebssicherheitsverordnung, § 15 Gefahrstoffverordnung

Das Unternehmen:

vertreten durch seine Baustellenleitung/Objektleitung

Ingenieurin/Ingenieur  Meisterin/Meister  Vorarbeiterin/Vorarbeiter  Monteurin/Monteur

Frau/Herrn

**verpflichtet sich, vor Aufnahme der Arbeiten**

Auftrag-Nr. :       Bestell-Nr.:

Baustelle:      

**sich mit der koordinierenden Person**

Frau / Herrn                  

Funktion Name Bereich Telefon

**in Verbindung zu setzen**, um mit ihr/ihm die Maßnahmen zur Abwicklung der Arbeiten abzustimmen und zeitlich und örtlich festzulegen, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei der Arbeit notwendig ist. Notwendige Terminänderungen im Ablauf der Arbeiten sind unbedingt sofort der koordinierenden Person mitzuteilen.

Zur Abwehr besonderer Gefahren hat die koordinierende Person Weisungsbefugnis.

Ort, Datum Unterschrift Baustellenleitung/Objektleitung

Ort, Datum Arbeitgeber koordinierende Person